PKF WULF GRUPPE



John-Radan





Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Florian Egermann

Die Entgeltabrechnung wird mehr und mehr zu einem Tretminenfeld der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Herausforderungen. Einige wichtige Änderungen, die auch die monatliche Entgeltabrechnung betreffen, wollen wir Ihnen nachfolgend näher bringen.

Der Gesetzgeber überschlägt sich geradezu mit "Anreizen" zur Förderung der Elektromobilität. Leider sind auch die neuen Vergünstigungen nur auf den ersten Blick reizvoll, in der Praxis aber oft nicht umzusetzen - so wird sich beispielsweise kaum ein vernünftiges Elektrofahrzeug unter 40.000 € mit akzeptabler Reichweite finden. Wer dagegen fast ausschließlich in der Stadt unterwegs ist, für den kann die begünstigte Pauschalversteuerung nach der 1 %-Regelung - bzw. dann eben 0,5 %-Regel oder sogar 0,25 %-Regel bei Elektrofahrzeugen - interessant werden.

Eine echte Erleichterung hat sich ergeben bei den Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers. Bislang war für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit maßgeblich, ob die Maßnahme in überwiegend eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers durchgeführt wird. Dieses strenge Kriterium wird ab 2020 entschärft.

Im Bereich des Reisekostenrechts werden die Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen geringfügig angepasst und ein neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer eingeführt.

Von der Politik breit ausgetreten in der Wirtschaft aber müde belächelt wird die Anhebung des Mindestlohns von derzeit 9,19 € auf 9,35 € pro Stunde. Gegebenenfalls muss in "knapp bemessenen" Verträgen der geringfügigen Beschäftigung eine Anpassung erfolgen, damit der Mindestlohn weiterhin eingehalten ist.

Auf vielfachen Wunsch fügen wir Ihnen allgemeine Information zum Elterngeld bei, um grundsätzliche Fragen zu klären: Zur Höhe des Elterngeldes, zu den Fristen und zur Antragstellung, die in Baden-Württemberg über die L-Bank abgewickelt wird.

Wenn Sie sich in Zukunft spezielle Themen in unserem Lohn-Radar wünschen, scheuen Sie sich bitte nicht, uns hierauf anzusprechen. Gerne nehmen wir Ihre Themenwünsche auf.

Wir wünschen viel Spaß bei der informativen Lektüre.

Ihr Florian Egermann Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht



Inhalt

Steuern	Mindestlohn
Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen4	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2020 8
Sozialversicherungsrecht	Elterngeld
Grenzwerte 2020 in der Sozialversicherung 5	Elterngeld - Grundlagen: Ablauf, Fristen und Kontakte 9
Freiwillige soziale Leistungen	
Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers 7	Bürokratieentlastungsgesetz III
	Erhöhung der Pauschalisierungsgrenze für
Reisekostenrecht	Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung 11
Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer 7	

STEUERN

Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen

Bei der Privatnutzung eines betrieblichen E-Fahrzeugs handelt es sich - wie bei einem konventionellen Pkw - um einen geldwerten Vorteil, der grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Auch bei E-Fahrzeugen wird der Betrag des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuch methode ermittelt. Bei selbständigen Unternehmern wird die Privatnutzung dann als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) betrachtet. Die grundlegende Ermittlung des Vorteils ist aber in etwa vergleichbar mit jener bei Arbeitnehmern.

Allerdings gelten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für E-Fahrzeuge besondere Vergünstigungen. Bis 2018 bestand die Vergünstigung ausschließlich in einem Abschlag in Abhängigkeit von der Batteriegröße auf den Bruttolistenpreis bei der 1 %-Methode bzw. auf den Abschreibungsbetrag bei der Fahrtenbuchmethode, wodurch sich der steuerpflichtige Betrag der Privatnutzung verringerte.

Seit dem Jahr 2019 gibt es eine weitere Vergünstigung: Bei Anwendung der 1 %-Methode wird nur noch der hälftige Bruttolistenpreis angesetzt und bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur noch die hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate in die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils einbezogen. Diese Regelung gilt derzeit für alle nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafften E-Fahrzeuge, inklusive bestimmter extern aufladbarer Hybrid-E-Fahrzeuge (höchstens 50 g CO2-Ausstoß pro Kilometer oder eine Reichweite im rein elektrischen Betrieb von mindestens 40 km) und Brennstoffzellen-Pkws. Im Ergebnis bedeutet dies also, dass der steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Privatnutzung entsprechender E-Fahrzeuge nur noch die Hälfte beträgt.

Nach den Plänen des Gesetzgebers soll die aktuell geltende Regelung eines nur hälftigen Ansatzes bei der 1 %-Methode und der Fahrtenbuchmethode mit dem JStG 2019 bis zum 31.12.2030 verlängert werden. Für extern aufladbare E- sowie Hybrid-E-Fahrzeuge sind allerdings folgende Voraussetzungen zu beachten:

 Bei einer Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 dürfen diese einen Schadstoffausstoß von höchstens 50 g Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer oder eine Mindestreichweite im rein elektrischen Betrieb von 60 km haben.

- Bei Anschaffungen ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 bleibt es zwar bei der Höchstgrenze für den Schadstoffausstoß von 50 g Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer, allerdings erhöht sich die Mindestreichweite bei reinem E-Betrieb auf 80 km.
- Die private Nutzung löst Umsatzsteuer aus. Die Bemessungsgrundlage hierfür richtet sich nach dem Wert der Privatnutzung ohne Kürzung. Die Begünstigungen gelten nur bei der Einkommensteuer.
- Die Pauschalierung soll aktuell auf sogar nur 0,25 % des Listenpreises sinken, wenn das reine Elektrofahrzeug maximal 40.000 € kostet.

Hinneis:

Im gesamten Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 sind allerdings Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und lediglich Elektrounterstützung ohne externe Auflademöglichkeit von der Vergünstigung ausgeschlossen.

Achtung:

Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer, wenn diese vor dem 31.12.2020 erworben werden.

Grenzwerte 2020 in der Sozialversicherung

Alle Angaben in EUR und monatlich, wenn nicht anders angegeben

Beitragsart	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung a) Allgemein, jährlich* b) Für am 31.12.2002 wegen Überschreitung der Grenze 2002 privat Krankenversicherte **	62.550,00 56.250,00	62.550,00 56.250,00
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung Kranken- und Pflegeversicherung	6.900,00 4.687,50	6.450,00 4.687,50
Beitragssätze		
Rentenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber	2,4 %	2,4 %
Krankenversicherung + kassenindividueller Zusatzbeitrag (davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber) Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	14,6 %	14,6 %
ŭ	1,1 %	1,1 %
Pflegeversicherung mit Elterneigenschaft	3,05 %	3,05 %
(davon je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)*** für Kinderlose	3,30 %	3,30 %
Max. Arbeitgeberzuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung	342,19 + halber individueller Zusatzbeitrag	342,19 + halber individueller Zusatzbeitrag
Max. Arbeitgeberzuschuss private Krankenversicherung****	367,97	367,97
Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung (außer Sachsen) Pflegeversicherung (nur Sachsen)	71,48	71,48 48,05
Bezugsgröße RV/AV	3185,00	3185,00

^{* § 6} Abs. 6 SGB V.

^{** § 6} Abs. 7 SGB V.

^{***} Beim Arbeitnehmer kommt gegebenenfalls der von ihm allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) hinzu, hierzu erhält er keinen Zuschuss. Beitragstragung in Sachsen abweichend: Arbeitgeber 1,025 % und Arbeitnehmer 2,025 % (gegebenenfalls plus 0,25 % Beitragszuschlag für Kinderlose).

 $^{^{\}star\star\star\star}$ in diesem Betrag ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 1,1 % enthalten

PKF LOHN RADAR 02 I 19

Beitragsart	Höhe
Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Jobs) Pauschaler Arbeitgeberbeitrag: Krankenversicherung Rentenversicherung Pauschalsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	13 % 15 % 2 %
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs)	450,00 €
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	175,00 €
Mindestbeitrag/Monat (175 € x 18,6 %)	32,55 €
Gleitzone (bis 30.06.2019) Übergangsbereich (ab 01.07.2019)	450,01 € bis 850,00 € 450,01 € bis 1.300,00 €
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Sozialversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber allein)	325,00 €
Höchstbeitrag für Direktversicherungen jährlich 8 % der BBG RV steuerfrei davon max. sv-frei	6.625,00 € 3.312,00 €
Freibetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in der KV Achtung: In der PV ist dies eine Freigrenze	159,25 €
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
Umlage für Künstlersozialabgabe	4,20 %

Sachbezugswerte 2020

Personenkreis	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
Arbeitnehmer und volljährige Familienangehörige monatl kalendertägl	- /	102,00 3,40	102,00 3,40	258,00 8,60
(Freie Verpflegung in €)				

Freie Unterkunft in	€
Unterkunft monatlich	235,00
kalendertäglich	7,83

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind dazu da, den wachsenden Anforderungen in einem ausge- übten Beruf zu entsprechen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die selbst getragenen Fortbildungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Erstattet der Arbeitgeber aber die Werbungskosten des Arbeitnehmers, liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Es sei denn, die Fortbildungsmaßnahmen werden im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers liegt vor, wenn durch die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöht werden soll. Ein starkes Indiz, dass ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse vorliegt, ist beispielsweise, wenn die Zeit für die Fortbildungsmaßnahme ganz oder teilweise als Arbeitszeit angerechnet werden kann.

Bisher orientierte sich also die Entscheidung, ob berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einen steuerpflichtigen Vorteil für den Arbeitnehmer darstellen daran, ob die Maßnahmen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden mussten. Gingen die in der Weiterbildung vermittelten

Kenntnisse über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinaus, wurde bisher der Zufluss eines geldwerten Vorteils beim Arbeitnehmer unterstellt.

Dieser Grundsatz wird mit dem Jahressteuergesetz 2019 entschärft. Ab 2020 sind Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers gesetzlich steuerbefreit. Die Steuerbefreiung soll für Maßnahmen gelten die der allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern dienen. Das eigenbetriebliche Interesse rückt in den Hintergrund. Hierzu zählen zum Beispiel auch Sprach- oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind. Solche Kurse tragen aber zur beruflichen Fortentwicklung bei und dienen der allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern.

Praxis Tipp!

Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

REISEKOSTEN

Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

Das neu beschlossene Jahressteuergesetz 2019 enthält auch Änderungen im Bereich des Reisekostenrechts. Ein wichtiger Punkt ist die Anhebung der Pauschalen ab 2020 für den Verpflegungsmehraufwand. Bislang galt für den An- und Abreisetag sowie für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden eine Pauschale von 12,00 €. Künftig werden es 14,00 € sein. Für Dienstreisen, die länger als 24 Stunden dauern, steigt der Pauschbetrag von 24,00 € auf 28,00 €.

Die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand können auf zwei Arten genutzt werden. Entweder der Arbeitnehmer bekommt sie direkt vom Arbeitgeber steuerfrei im Rahmen seiner Reisekosten-Abrechnung erstattet.



PKF LOHN RADAR 02 I 19

Oder die Pauschalen können als Werbungskosten bei der privaten Steuererklärung abgezogen werden. Nach wie vor gelten für Auslandsreisen je nach Land an-

dere Verpflegungspauschalen.

Auch ist die steuerfreie Erstattung der Verpflegungspauschalen – weiterhin – auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an der derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine weitere Änderung im Reisekostenrecht ist die Einführung eines neuen Pauschbetrages für Berufskraftfahrer ab 01.01.2020. Der Arbeitgeber kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug entstehen, einheitlich die gesetzliche Pauschale in Höhe von 8 € pro Kalendertag steuerfrei erstatten.

Der neue Pauschbetrag soll für Mehraufwendungen gelten, die üblicherweise während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehen. Darunter fallen beispielweise Aufwendungen wie die Benutzungsgebühr der sanitären Einrichtungen auf Raststätten und Autohöfen, Aufwendungen für die Reinigung der eigenen Schlafkabinen oder Park- und Abstellgebühren auf Raststätten. Der neue Pauschbetrag für Berufskraftfahrer kann zusätzlich zu den gesetzlichen Verpflegungspauschalen beansprucht werden. Die Entscheidung, ob die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen oder der gesetzliche Pauschbetrag geltend gemacht werden, kann nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen.

MINDESTLOHN

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2020

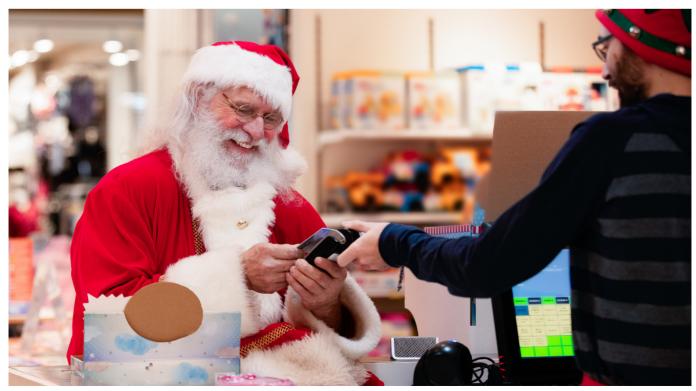
Einführung eines Mindestlohns für Auszubildende ab 2020

Ab 1.1.2020 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 9,37 € pro Stunde. Gegebenenfalls sind hierdurch Anpassungen bei den Stundenlöhnen bzw. bei der Arbeitszeit von geringfügig beschäftigten Mitarbeitern notwendig.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird ein Mindestlohn

für Auszubildende eingeführt. Nachdem das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf bereits Mitte Mai 2019 beschlossen hatte, wurde er am 24. Oktober 2019 verabschiedet. Aktuell steht noch die Zustimmung des Bundesrats aus. Auszubildende dürfen sich danach über einen Mindestlohn von 515 € im ersten Lehrjahr freuen.

Bisher gab es in dieser Beziehung keine festgelegte Re-





gelung. Rund 89.000 junge Menschen verdienten nach Zahlen der Agentur für Arbeit im Jahr 2018 weniger als 500 € im Monat, einige sogar weniger als 400 €. Besonders im Osten der Republik sowie im Friseurhandwerk wurde selbst diese Grenze noch unterschritten.

Das Ziel der Mindestvergütung für Auszubildende sieht der Staat als Chance an, die Attraktivität der Berufsausbildung einerseits zu erhöhen und die Abbruchquote andererseits zu verringern. Beginnend mit 515 € im ersten Ausbildungsjahr wird es jährlich eine Erhöhung geben, demzufolge werden auch Mindestgehälter für die darauffolgenden Lehrjahre festgelegt. Ab 2024 soll die Mindestvergütung der Auszubildenden dann entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der im Vertrag vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden. Allerdings sind Ausnahmen möglich, wenn Gewerkschaften und Arbeitgeber für einzelne Branchen gesonderte Vereinbarungen treffen.

Leider wirkt sich diese Neuregelung nur auf ab 2020 beginnende Ausbildungen aus. Bei schon laufenden Aus-

bildungen bleibt die alte Regelung bestehen.

Weitere Änderungen mit der Einführung des Mindestlohns:

Im Zuge der Einführung des Mindestlohns für Auszubildende werden neue Bezeichnungen für Fortbildungen eingeführt. Als "Geprüfte/r Berufsspezialist/in", "Bachelor Professional" oder "Master Professional" werden die höher qualifizierten Berufsausbildungen künftig bezeichnet. Die Schaffung einer Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und Studium soll so verdeutlicht werden. Der Meistertitel ist dennoch weiterhin durch das Ablegen der Meisterprüfung belegt.

Ausbildungen in Teilzeit werden aktuell nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Hier soll es mehr Möglichkeiten geben, damit Alleinerziehende, Flüchtlinge oder auch lernbeeinträchtigte Menschen die Chance für eine Ausbildung erhalten.

Zudem soll das Prüfungswesen in der beruflichen Bildung flexibler gestaltet werde. Verfahren werden modernisiert, vereinfacht und verkürzt.

ELTERNGELD

Elterngeld - Grundlagen: Ablauf, Fristen und Kontakte

Was ist Elterngeld?

Basiselterngeld: Hier haben beide Eltern Anspruch auf bis zu 14 Lebensmonate. Eine Aufteilung ist unter Beachtung einiger Regeln möglich. Alleinerziehende können häufig 14 Lebensmonate alleine nutzen.

Höhe:

Das Elterngeld ersetzt mindestens 65 % des bisherigen Einkommens (mind. 300,00 € – max. 1.800,00 € monatlich). Der Mindestbetrag ist für bislang nicht Erwerbstätige geltend. Wenn neben dem Elterngeld noch Einkommen, z.B. durch eine Teilzeittätigkeit erzielt wird, dann ersetzt das Basiselterngeld nicht 65 % des bisherigen Einkommens, sondern 65 % des Unterschieds zwischen dem Einkommen vor der Geburt und danach.

ElterngeldPlus:

Der wesentliche Unterschied ist, dass Eltern einen Monat Basiselterngeld gegen 2 Monate ElterngeldPlus tauschen können. Der monatliche Bezug ist dadurch nur halb so hoch, die Bezugszeit verlängert sich allerdings auf den doppelten Zeitraum.

Höhe[,]

Das ElterngeldPlus ist halb so hoch wie das Basiselterngeld, d.h. mind. 150,00 € und max. 900,00 € monatlich. Vorteil: wenn hier neben dem Elterngeld noch Einkom-

men erzielt wird, dann kann das monatliche Elterngeld-Plus höher sein als das halbe monatliche Basiselterngeld.

Partnerschaftsbonus:

Voraussetzung für den Erhalt des Partnerschaftsbonus ist, dass beide Elternteile für 4 Monate am Stück zwischen 25 und 30 h/Woche arbeiten. Auch Alleinerziehende können diesen Bonus erhalten.

Was sind Lebensmonate?

Lebensmonate sind von den Kalendermonaten wie folgt zu unterscheiden: Die Geburt des Kindes ist am 15. September, demzufolge geht der Lebensmonat bis zum 14. Oktober.

Zusammenhang Elternzeit und Elterngeld:

Elterngeld stellt eine finanzielle Leistung des Staats dar, während Elternzeit vom Arbeitgeber verlangt werden kann. Elterngeld kann unabhängig von der Elternzeit beantragt werden, allerdings nur dann, wenn nicht in Vollzeit gearbeitet wird. Empfehlung daher, Elternzeit und Elterngeld miteinander zu kombinieren.

Voraussetzungen für Elterngeld:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Mit dem Kind in einem Haushalt leben, es selbst betreuen und erziehen



- Nach der Geburt keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (max. 30 h/Woche)
- Zu versteuerndes Einkommen im letzten Veranlagungszeitraum nicht über 250.000,00 € (Elternpaar: 500.000,00 €)
- Der Antrag auf Elterngeld kann erst nach der Geburt gestellt werden

Wer ist zuständig?

In Baden-Württemberg: Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Auf ihrer Website finden Sie den auszufüllenden Antrag.

https://www.l-bank.de /artikel/allgemein/ familienfoerderung/ hilfe-bereich/ startseite-elterngeld.html



Verfahrensablauf:

- Festlegen, welcher Elternteil oder ob beide Elterngeld beziehen möchten sowie für welche Lebensmonate
- Nach einer Online-Registrierung kann ein Antrag bei der L-Bank begonnen werden. Nach dem Ausfüllen einiger Felder, werden Antragsunterlagen im Postfach zum Druck bereitstehen; dieser kann dann mit den erforderlichen Unterlagen an die L-Bank geschickt werden —> Frist: rechtzeitiges Beantragen ist wichtig, rückwirkend nur für maximal 3 Lebensmonate möglich (entscheidend ist das Eingangsdatum bei der Elterngeldstelle)
- Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Bescheid erstellt und die Überweisung des Elterngeldes erfolgt immer zu Beginn des Lebensmonats

Rechtsgrundlage:

Maßgeblich für das Elterngeld ist die Berechnung des Einkommens. Hierbei zieht die L-Bank pauschale Beträge für Lohnsteuer, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag sowie für Sozialabgaben ab.

Herangezogen werden die letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt mit Ausnahme von:

- Monaten, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bezogen wurde
- Monaten, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen niedriger war
- Monaten, in denen Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde

Statt dieser Monate werden weiter zurückliegende herangezogen.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe bzw. Kinderzuschlag, wird das Elterngeld in der Regel angerechnet. Bestand vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit, wird ein Elternfreibetrag gestellt. Dieser entspricht dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300,00 €. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei.

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, dass es zunächst steuerpflichtigen Einkünften hinzugerechnet wird, um den Steuersatz zu ermitteln, dieser ermittelte Steuersatz gilt für die steuerpflichtigen Einkünfte ohne das Elterngeld.

Für angenommene Kinder und für Kinder, die mit dem Ziel der Annahme aufgenommen wurden, erhält man Elterngeld von dem Zeitpunkt an, an dem das Kind im Haushalt aufgenommen wurde. Nach dem 8. Geburtstag des Kindes kann kein Elterngeld mehr bezogen werden.



BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ III

Erhöhung der Pauschalisierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung

Am 8. November 2019 erfolgte die Zustimmung des Bundesrats zu dem zuvor vom Bundestag beschlossenen "Dritten Bürokratieentlastungsgesetz" (BEG III). Mit diesem werden ab 2020 zahlreiche lohnsteuerrechtliche Änderungen in Kraft treten, darunter auch die Erhöhung der Pauschalisierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz

von 20 % zu erheben sofern bisher der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer nicht höher als 62,00 € im Kalenderjahr war (§ 40b Abs. 3 EStG). Dieser Wert steigt ab 2020 auf einen Durchschnittsbetrag von 100 €. Als Arbeitslohn sind die Beitragsleistungen nur dann zu qualifizieren, wenn der Mitarbeiter den Versicherungsanspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen unmittelbar geltend machen kann.

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung. Die Kenntnis aber häufig schon.

(Amschel Meyer Rothschild)

Impressum

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart I www.pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft Weissach | www.pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft Balingen | www.pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft Augsburg | www.pkf-engelhardt.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL KG Steuerberatungsgesellschaft

Rottweil | www.pkf-niggemann.de

PKF WULF PACKOWSKI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stuttgart | www.pkf-packowski.de

PKF WULF WÖßNER WEIS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft Freudenstadt | Bondorf | Deckenpfronn | www.pkf-woessner-weis.de

Die Inhalte des PKF* Lohn-Radar können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf.de einsehbar.